
**Verordnung vom 05.07.2006 über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Gehölzbestände Wemkenstraße und Heidhörn“
in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände Wemkenstraße und Heidhörn“ erklärt.
- .
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,61 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung mehrerer Landschaftselemente, bestehend aus einem Wald mit Arten des Kiefernwaldes armer, frischer bis feuchter Standorte und welligem Kleinrelief, einer artenreichen mit Altbäumen bestandenen Wallhecke und einem Gehölzdreieck auf sandigem Hügel und ausgeprägtem Kleinrelief und Altbaumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Die bezeichneten Landschaftselemente bieten, als ungenutzte Restflächen in der Landschaft, aufgrund der unterschiedlichen Standortverhältnisse und Lebensraumstrukturen einer artenreichen Fauna einen Lebensraum.

Die Landschaftselemente in ihren räumlichem Zusammenhang beleben und gliedern den Ort Wemkendorf.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
2. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen.
3. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
4. Die Wiederaufforstung der Waldfläche mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

5. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
6. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der auf dem Gehölzdreieck am Heidhörn stehenden landschaftsbildprägenden Bäume und Sträucher.

Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung ist weiterhin zulässig;

7. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
8. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
9. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
10. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
 - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

-
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Wiefelstede Nr. 2 „Unkultivierte Ecke in Wemkendorf“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 05.07.2006

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat